

**Synopse der inhaltlichen Änderungen zur
„Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer
Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels
(Mietspiegel-Satzung) vom xx.xx.2015“**

Abschnitt/§	Neufassung 2015	Vom 8. Februar 2001, zuletzt geändert am 20. Mai 2005	Änderungen
Allgemein			Die Satzung wurde in einer geschlechtergerechten Sprache abgefasst. Die daraus resultierenden Änderungen werden in der nachfolgenden Tabelle nicht extra aufgeführt.
Ermächtigungsgrundlagen	Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 258) , der §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 2. Januar 2002 in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am xx.xx.2015 folgende Satzung beschlossen:	Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 2. Januar 2002 in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20.05.2005 folgende Satzung beschlossen:	Ergänzung der letzten Änderung
§ 1	Gegenstand der Kommunalstatistik ist die Erhebung und Auswertung von Daten für die Erstellung	Gegenstand der Kommunalstatistik ist die Erhebung und Auswertung von Daten für die Erstellung	Ergänzung: Die Bereitstellung von Mietspiegeldaten für die Erstellung

Abschnitt/§	Neufassung 2015	Vom 8. Februar 2001, zuletzt geändert am 20. Mai 2005	Änderungen
	des Dresdner Mietspiegels. Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen. Die Daten stehen für die Ermittlung von Angemessenheitsrichtwerten für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß SGB II und SGB XII zur Verfügung. Die Datenerhebung wird in Abständen von zwei Jahren durchgeführt.	lung des Dresdner Mietspiegels. Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen. Die Datenerhebung wird erstmalig im II. und III. Quartal 2001 durchgeführt und, soweit dafür eine Erforderlichkeit besteht, frühestens in Abständen von zwei Jahren wiederholt.	lung eines schlüssigen Konzepts ist erforderlich. Streichung der erstmaligen Datenerhebung und Festsetzen einer Wiederholung im Zwei-Jahres-Rhythmus.
§ 2 (2)	Unter den Einwohnern mit Hauptwohnung in Dresden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die unter der Anschrift der nach Abs. 1 Satz 1 ausgewählten Wohnungen gemeldet sind, wird die jeweils zu befragende Person im Wege der Zufallsauswahl bestimmt. Als Grundlage für die Zufallsauswahl dient das Melderegister. Die ausgewählte Person kann die Auskunftserteilung einem anderen volljährigen Angehörigen des Haushaltes übertragen.	Unter den Einwohnern mit Hauptwohnung in Dresden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die unter der Anschrift der nach Abs. 1 Satz 1 ausgewählten Wohnungen gemeldet sind, wird die jeweils zu befragende Person im Wege der Zufallsauswahl bestimmt. Als Grundlage für die Zufallsauswahl dient das Melderegister. Die ausgewählte Person kann die Auskunftserteilung einem anderen Angehörigen des Haushaltes übertragen.	Ergänzung: Auskunftserteilung ist nur durch volljährige Angehörige möglich.
§ 3 (3)	Die in den einheitlichen Erhebungsvordrucken (Fragebögen) enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber der/dem Erhebungsbeauftragten (Interviewer) oder schriftlich beantwortet werden.	Die in den einheitlichen Erhebungsvordrucken (Fragebögen) enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten (Interviewer) oder schriftlich beantwortet werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung soll der ausgefüllte Erhebungsvordruck innerhalb einer Woche der Erhebungsstelle übermittelt werden.	Streichung der Übermittlungsfrist bei schriftlicher Auskunftserteilung.
§ 4	Erhebungs- und Hilfsmerkmale (1) Erhebungsmerkmale sind: Zum Gebäude: - Baujahr, - Jahr der Wiederherstellung, - Gebäudetyp, - Bauweise,	Erhebungs- und Hilfsmerkmale (1) Erhebungsmerkmale sind: Zum Gebäude: - Baujahr, - Jahr der Wiederherstellung, - Gebäudetyp, - Bauweise,	Ergänzung neuer Merkmale und Bearbeitung bereits vorhandener Merkmale zur Erfassung der zeitgemäßen Ausstattung von Gebäuden und Wohnungen.

Abschnitt/§	Neufassung 2015	Vom 8. Februar 2001, zuletzt geändert am 20. Mai 2005	Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Wohnungen im Gebäude, - Anzahl der Geschosse im Gebäude, - Wärmedämmung (Außenwand, Dach, oberstes und Kellergeschoss), - Energieausweis, - Personenaufzug, - Gemeinschaftsräume (für Kinderwagen, Wäschetrocknung), - Unterstellmöglichkeit für Fahrräder im Haus oder auf dem Grundstück. <p>Zur Wohnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baujahr der Wohnung (falls Ausbaumaßnahme), - Lage der Wohnung im Gebäude, - Wohnfläche in qm, - Anzahl der Wohnräume mit mindestens 6 qm (ohne Küche), - Heizungsart, Regelungstechnik, Installation, - Warmwasserbereitung, Installation, - Elektroinstallation, - Internetanschluss, - Fensterverglasung, - Lüftungsanlage - Sonnenschutz - WC, - Bad und dessen Ausstattung, - Küche und deren Ausstattung, Speisekammer, - Fußböden, - Balkon, Loggia oder Terrasse, - Dachterrasse oder Wintergarten, - Schwelldfreiheit- bzw. Barrierefreiheit, - architektonische und bauliche Besonderheiten, 	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Wohnungen im Gebäude, - Außenwandwärmeeämmung, - Personenaufzug, <p>Zur Wohnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baujahr der Wohnung (falls Ausbaumaßnahme), - Lage der Wohnung im Gebäude, - Wohnfläche in qm, - Anzahl der Wohnräume mit mindestens 6 qm (ohne Küche), - Heizungsart, Regelungstechnik, - Warmwasserbereitung, - Elektroinstallation, - Fensterverglasung, - WC, - Bad und dessen Ausstattung, - Küche, - Balkon, Loggia oder Terrasse, - Dachterrasse oder Wintergarten, 	

Abschnitt/§	Neufassung 2015	Vom 8. Februar 2001, zuletzt geändert am 20. Mai 2005	Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Keller, Boden oder sonstiger Zubehörraum außerhalb der Wohnung, - Abstellraum innerhalb der Wohnung, - Türöffnungs-/ Gegensprechanlage, - einbruchhemmende Wohnungs- oder Hauseingangstür, - Durchgangszimmer, - Garten oder Gartenanteil, - Garage oder Stellplatz. <p>Zum Mietverhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art des Mietvertrages, - Datum der letzten Miethöheänderung, - Datum der letzten umfangreichen Modernisierung, - Mietbeginn, - Nettokaltmiete, - Bruttomiete, - Betriebs- bzw. Nebenkosten. <p>(2) Hilfsmerkmale sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fragebogennummer, - Name und Anschrift des/der zu Befragenden. <p>Folgende weitere Hilfsmerkmale (Filtermerkmale) dienen der Feststellung der Mietspiegelrelevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Eigentümerin/vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung, - seit mindestens vier Jahren unveränderte Miethöhe im bestehenden Mietverhältnis, - Dienst- oder Werkswohnung, - mutmaßliche Gefälligkeitsmiete, 	<ul style="list-style-type: none"> - Keller, Boden oder sonstiger Zubehörraum außerhalb der Wohnung, - Garten oder Gartenanteil, - Garage oder Stellplatz. <p>Zum Mietverhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art des Mietvertrages, - Datum der letzten Miethöheänderung, - Datum der letzten umfangreichen Modernisierung, - Mietbeginn, - Nettokaltmiete, - Bruttomiete, - Betriebs- bzw. Nebenkosten. <p>(2) Hilfsmerkmale sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fragebogennummer, - Name und Anschrift des zu Befragenden. <p>Folgende weitere Hilfsmerkmale (Filtermerkmale) dienen der Feststellung der Mietspiegelrelevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung, - seit mindestens vier Jahren unveränderte Miethöhe im bestehenden Mietverhältnis, - Dienst- oder Werkswohnung, - mutmaßliche Gefälligkeitsmiete aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses 	

Abschnitt/§	Neufassung 2015	Vom 8. Februar 2001, zuletzt geändert am 20. Mai 2005	Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> - möbliert gemietete Wohnung, - ganz oder teilweise untervermietete Wohnung, - ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung, - Wohnung im Ein- oder Zweifamilienhaus, - Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln, - Teil eines Wohnheimes, sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft, - Mietverhältnisse mit integrierten Dienstleistungen. <p>Wird das Vorliegen eines dieser Merkmale bejaht, werden zusätzliche Merkmale nicht erhoben. (3) Die Hilfsmerkmale sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.</p>	<p>zwischen Wohnungseigentümer und Mieter,</p> <ul style="list-style-type: none"> - möbliert gemietete Wohnung, - ganz oder teilweise untervermietete Wohnung, - ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung, - Wohnung im Ein- oder Zweifamilienhaus, - Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln, - Teil eines Wohnheimes, sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft, - Mietverhältnisse mit integrierten Dienstleistungen. <p>Wird das Vorliegen eines dieser Merkmale bejaht, werden zusätzliche Merkmale nicht erhoben. (3) Die Hilfsmerkmale sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.</p>	
§ 7	<p>(1) Die zu Befragenden erhalten vor Beginn der Erhebung ein Ankündigungsschreiben sowie Informationsmaterial. (2) Im Ankündigungsschreiben ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung einer anderen Person des Haushalts oder einer anderen Person des Vertrauens übertragen werden kann, die Auskunftserteilung freiwillig ist und der/dem Befragten aus der Verweigerung der Auskunftserteilung keinerlei Nachteile erwachsen. (3) Im Ankündigungsschreiben oder durch das Informationsmaterial sind die zu Befragenden gemäß § 20 SächsStatG schriftlich über Zweck, Art und</p>		Neuaufnahme von § 7.

Abschnitt/§	Neufassung 2015	Vom 8. Februar 2001, zuletzt geändert am 20. Mai 2005	Änderungen
	<p>Umfang der Erhebung, die Rechtsgrundlage, die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung, die verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale, die Geheimhaltung, die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten sowie die Bedeutung von Ordnungsnummern zu unterrichten.</p> <p>(4) Die/der Erhebungsbeauftragte hat die zu Befragende/den zu Befragenden vor Beginn der Befragung mündlich auf die in Absatz (2) und (3) genannten Sachverhalte hinzuweisen.</p>		
§ 8	<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 8. Februar 2001“ außer Kraft.</p>		Neuaufnahme von § 8.